

“Da braucht keiner mehr gucken”

Medizinischer Dienst bestreitet vom Ehemann erhobene Vorwürfe

“Arzt: ‘Sie sind gesund’ - Frau starb” titelt eine Boulevardzeitung über den Tod einer 49-jährigen Frau und zwei Gutachten einer Mitarbeiterin des Medizinischen Dienstes, die eine Einstufung der Frau in die Pflegestufe 2 ablehnte. In dem Artikel heißt es, dass die Gutachterin dokumentiert habe, dass nach der Frau “keiner mehr gucken braucht”. Weiterhin wird aus einem Gutachten zitiert: “...bei Rumpfheugen kann sie die Fersen erreichen, ist freihändig stehfähig.” In dem Beitrag kommt auch der Sprecher einer Krankenkasse zu Wort, wonach es bei Pflegefall-Entscheidungen schon häufiger Probleme mit den Gutachtern gegeben habe. Der Geschäftsführer des Medizinischen Dienstes beanstandet die Berichterstattung und ruft den Deutschen Presserat an. Die genannten Formulierungen seien in dem Gutachten nicht enthalten und auch sinngemäß nicht zu rechtfertigen. Im Gegenteil sei im Zweitgutachten beschrieben worden, dass die Frau nach wie vor einer Hilfe in der Grundpflege bedürfe. Weder im Erst- noch im Zweitgutachten sei das Zitat von den Rumpfheugen enthalten. Schließlich sei dem Medizinischen Dienst bzw. der Gutachterin von der Zeitung keine Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt worden. Der Geschäftsführer erklärt abschließend, die Behauptung der Redaktion, die Ablehnung der Pflegestufe 2 sei Ursache für den Tod der Frau, sei völlig aus der Luft gegriffen. Die Rechtsabteilung der Zeitung vermisst in der Beschwerde des Medizinischen Dienstes eine avisierte Erklärung der Gutachterin, dass sie die ihr zugeschriebenen Äußerungen so nicht gemacht habe. Die Angehörigen der begutachteten Frau blieben hingegen bei den Darstellungen, die gegenüber der Autorin des Beitrags gemacht worden seien. Die Autorin sei sich nach wie vor sicher, dass sie die Informationen ihrer Informanten, so auch des Pressesprechers der Krankenkasse, korrekt wiedergegeben habe. (2005)

Der Presserat sieht in der Berichterstattung einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex, in der die journalistische Sorgfaltspflicht definiert ist. Durch die Bewertungen in der Überschrift und im Text des fraglichen Artikels wird dem Medizinischen Dienst eine Mitschuld am Tod der Frau unterstellt. Es wird der Eindruck erweckt, als stünde das Urteil in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Ableben der Begutachteten. Ein solcher Zusammenhang ist aus Sicht des Presserats nicht durch entsprechende Tatsachen belegt. Nach Meinung der Kammer wäre eine differenziertere Berichterstattung angebracht gewesen. In diesem Zusammenhang hätte es sich empfohlen, dass die Redaktion den Medizinischen Dienst direkt kontaktiert und mit den vom Ehemann der Verstorbenen erhobenen Vorwürfen konfrontiert hätte. Die Beschwerdekammer hält den Verstoß gegen die

publizistischen Grundsätze für so schwerwiegend, dass sie die Maßnahme der Rüge wählt. (BK1-295/05)

Aktenzeichen:BK1-295/05

Veröffentlicht am: 01.01.2005

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge